

## Ratgeber Ausbildungsrecht

---

### Prüfungsmodifikationen für Menschen mit „Behinderungen“

**Behinderte Menschen haben** bei beruflichen Zwischen- und Abschlussprüfungen einen grundgesetzlich verbrieften **Anspruch auf besondere Berücksichtigung ihrer Behinderung**. Dieser Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ist in den §§ 48a/b des Berufsbildungsgesetzes und §§ 42 b/c der Handwerksordnung fest verankert. Für diesen Personenkreis müssen Prüfungen den spezifischen Behinderungen der Prüfungsteilnehmer/innen angepasst werden.

Die am häufigsten beantragte und genehmigte Modifikation ist die **Prüfungszeitverlängerung**, die unabhängig vom Berufsfeld bei unterschiedlichen Behinderungen zum Tragen kommt. Weitere Modifikationen, wie Prüfungen am eigenen Arbeitsplatz, eine Begleitperson zur psychischen Unterstützung oder häufigere Pausen, betreffen ebenfalls eine recht große Gruppe von Rehabilitanden und Rehabilitandinnen mit unterschiedlichen Behinderungen.

Von den blinden und sehbehinderten Rehabilitanden und Rehabilitandinnen werden anteilig an ihrer Gesamtgruppengröße die meisten Prüfungsmodifikationen beantragt. Hier nehmen Zeitverlängerungen die wichtigste Position ein.

Die verschiedenen Prüfungsmodifikationen werden von den jeweiligen Gruppen in unterschiedlicher Intensität benötigt: So wird z. B. von Prüflingen mit körperlicher Behinderung sehr selten die Bereitstellung einer Begleitperson zur psychischen Unterstützung beantragt, während diese Form der Modifikation von Prüflingen mit Lernbehinderungen, Blindheit oder psychischer Behinderung verhältnismäßig oft beantragt wird. Zusätzliche Pausen werden von blinden bzw. sehbehinderten Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen ebenfalls häufig benötigt, von lernbehinderten Prüflingen wird diese Modifikation eher selten beantragt.

**Die Lese- und Rechtschreibschwäche wird erst seit jüngerer Zeit als eine isolierte Teilleistungsschwäche erkannt, die die kognitive Leistungsfähigkeit in anderen Bereichen nicht zwingend beeinflusst. Neben der Zeitverlängerungen beantragt dieser Personenkreis häufig die Möglichkeit einer Lese- und Schreibhilfe.**

Bereits 1985 hatte der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) eine grundlegende Empfehlung "zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung" ausgesprochen.

Eine neuerliche vom BIBB herausgegebene Veröffentlichung **"Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis"**

- stellt in ca. 90 Einzelfällen aus der Praxis Prüfungsmodifikationen für Menschen mit Körperbehinderung, Lernbehinderung, Mehrfachbehinderung, psychischer Behinderung (einschließlich Autismus) und Sinnesbehinderung (Hör-/Sprachbehinderung, Sehbehinderung) vor. Das Berufsspektrum, in denen dabei die behinderten Menschen ihre Prüfung ablegten, reicht u.a. vom Beruf Bauzeichner/in über den/die Bürokaufmann/frau, Tischler/in, Raumausstatter/in und Gärtner/in bis hin zu den Industrie-, Feingeräte- und Informations-elektroniker/innen,
- fasst die vorgelegten Beispiele zu Modifikationsarten zusammen und ordnet sie den verschiedenen Behinderungsformen zu, bei denen sie angewendet wurden,
- gibt allgemeine Informationen zu Prüfungsmodifikationen für blinde und sehgeschädigte sowie hörgeschädigte Menschen,
- stellt Formblätter zur Beantragung der Gewährung besonderer Hilfen zur Verfügung,
- informiert umfassend über die Ergebnisse des Forschungsprojekts "Analyse der Prüfungsmodalitäten für Menschen mit Behinderung".

Die Veröffentlichungen sind zu beziehen beim W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld, Tel. 0521/911 01-11, Fax: 0521/911 01-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)